

Einladung

zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 06.05.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Änderung des Stellenplanes für 2015
Vorlage: 271/2015
3. Regelung des Vergabeverfahrens für das Projekt Hallenbad
Vorlage: 274/2015
4. Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2014
Vorlage: 282/2015
5. Information der Verwaltung über die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage (1. Quartal 2015)
Vorlage: 824/2015
6. Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Vorlage: 278/2015
7. Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 283/2015
8. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
9. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

10. Grundstücksangelegenheiten
- 10.1. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid-Süd
Vorlage: 280/2015

11. Auftragsvergaben
 - 11.1. Vergabe eines Auftrags für das Herstellen bzw. Instandhalten von Kanalhausanschlüssen und kleinere bauliche Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2015 und 2016
Vorlage: 276/2015
 - 11.2. Vergabe von Ingenieurleistungen für die baustatische Prüfung im Zusammenhang mit dem Neu- bzw. Wiederaufbau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 281/2015
12. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 279/2015
13. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Fiedler
Bürgermeister

Hauptamt
14.04.2015
271/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

Änderung des Stellenplanes für 2015

Sachverhalt:

Der Stellenplan 2015 wurde in der Ratssitzung am 11.02.2015 beschlossen. Aus dringenden tariflichen und betrieblichen Gründen ist der Stellenplan an mehreren Stellen zu ändern.

1. Beamte

In der Kämmerei musste ein zusätzlicher Bediensteter im Rahmen einer Elternzeitvertretung (Sitzung des Rates vom 29.10.2014) eingestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, eine vorhandene Beamtenstelle von A 6 nach A 8 anzuheben.

Das bisherige Personalentwicklungskonzept im Rahmen der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geht von einem Ausscheiden der Beamten mit dem 65. Lebensjahr aus. Erfahrungsgemäß werden Mitarbeiter bereits mit 63 Jahren ausscheiden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, eine von zwei vorgesehenen Stellen für Stadtinspektoranwärter statt 2018 bereits 2016 zu besetzen; der Mitarbeiter würde dann 2019 seine Ausbildung beenden.

2. Beschäftigte

Nach der Wiederbesetzung einer freien Stelle im Stadtbetrieb mit einem Beschäftigten ist es notwendig, eine Beamtenstelle für den Stadtbetrieb in eine Beschäftigtenstelle umzuwandeln.

Des Weiteren sind tariflich bedingte Stellenanhebungen nach durchgeführten Stellenbewertungen bei Beschäftigten im Stellenplan vorzunehmen.

3. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Zwischenzeitlich wurden die genauen Personalbemessungen für den Bereich Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2015/2016 entsprechend den Buchungen der Besuchszeiten durch die Eltern durchgeführt. Das Personalkonzept des Jugend- und Sozialamtes sieht daher hierfür je eine weitere Stelle für eine Erzieherin und eine

Ergänzungskraft sowie eine dritte Berufspraktikantin vor.

Eine früher als Ergänzungskraft eingesetzte Beschäftigte wird nunmehr als Erzieherin beschäftigt, die Stelle ist somit entsprechend anzuheben.

Bisher wurde eine Ergänzungskraft in einer Kindertagesstätte als Aushilfskraft beschäftigt. Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches ist diese Kraft zukünftig unbefristet zu beschäftigen und dementsprechend eine Stelle im Stellenplan auszuweisen.

Eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Deckungsvorschlägen sowie der geänderte Stellenplanentwurf sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen des Stellenplanes für 2015 werden beschlossen.

Finanzierung:

Siehe Anlage

Anlagen:

Tabelle über die Auswirkungen auf die Personalkosten
Entwurf des geänderten Stellenplanes

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Hauptamt
14.04.2015
274/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

Regelung des Vergabeverfahrens für das Projekt Hallenbad

Sachverhalt:

Zum Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen für das Projekt Hallenbad soll eine Sonderregelung getroffen werden. Nähere Erläuterungen hierzu werden rechtzeitig vor der Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Sonderregelung für das Verfahren bei Auftragsvergaben im Projekt Hallenbad wird beschlossen.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt
14.04.2015
274/2015

Ergänzung der Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	22.04.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

Regelung des Vergabeverfahrens für das Projekt Hallenbad

Sachverhalt:

Öffentliche Auftraggeber wie die Stadt Geilenkirchen sind nach dem EU-Vergaberecht verpflichtet, Bauaufträge oberhalb eines Schwellenwertes von 5.186.000 Euro grundsätzlich im sog. „offenen Verfahren“ zu vergeben. Dabei wird ein unbeschränkter Kreis von Unternehmen in einem förmlichen und streng geregelten europaweiten Verfahren zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. So soll ein größtmöglicher Wettbewerb organisiert und damit Diskriminierungsfreiheit und Transparenz bei der Auftragsvergabe garantiert werden. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen dürfen andere Vergabeverfahren gewählt werden. Entscheidend für den Zuschlag auf ein bestimmtes Angebot, sind allein die in der Ausschreibung genannten Kriterien, in der Regel die Gesamtwirtschaftlichkeit. Der Zuschlag muss, soweit kein vergaberechtlich zulässiger Aufhebungsgrund vorliegt, auf das entsprechend der Wertung erfolgreiche Angebot erteilt werden. Ermessensspielräume gibt es in diesem Verfahren nicht.

Die verschiedenen Arbeiten zur Erstellung des neuen Hallenbades für Geilenkirchen sind hinsichtlich des EU-Vergaberechts als Gesamtmaßnahme aufzufassen. Daher ist zwingend das offene Verfahren für die Vergabe der Bauleistungen zu wählen, auch wenn aufgrund des Projektablaufes oder aus technischen Gründen einzelne Vergabepakete gebildet werden, die für sich genommen nicht den EU-Schwellenwert erreichen. Lediglich für Vergabeeinheiten, die insgesamt maximal 20 % der Baukostensumme ausmachen, ist die Wahl eines nationalen Vergabeverfahrens ausnahmsweise möglich. Die hierbei anzuwendende VOB/A schreibt wiederum als Regelfall die öffentliche Ausschreibung vor, die sich ebenfalls an einen unbeschränkten Bieterkreis richtet und nach strengen vergaberechtlichen Kriterien auszuwerten ist.

Nach der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung obliegt dem Umwelt- und Bauausschuss die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferungen und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 25.000 Euro bis 50.000 Euro. Dem Bürgermeister wurde die Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen unterhalb von 25.000 Euro übertragen. Für Vergaben im Baubereich oberhalb von 50.000 Euro ist demnach grundsätzlich der Rat zuständig.

Da es sich bei der Zuständigkeitsordnung gemäß § 1 nicht um Ortsrecht, sondern um eine Zuständigkeitsregelung aufgrund einfachen Beschlusses handelt, kann der Rat durch einen einfachen Beschluss jederzeit davon abweichen.

Am 25.03.2015 hat der Rat einstimmig über die Entwurfsplanung zum Neubau des Hallenbades und die Einrichtung einer neuen Energieverteilzentrale in der heutigen Trafostation des Stromnetzbetreibers und einem weiteren freien Lagerraum der Sporthalle beschlossen. In den kommenden Monaten müssen daher die entsprechenden Bauleistungen ausgeschrieben und vergeben werden.

Folgende Vergabeeinheiten sind aufgrund des Projektablaufes und entsprechend der Empfehlungen des Projektsteuerers zurzeit vorgesehen:

Energieverteilzentrale:

3 LV-Pakete (Wasser, Wärme, Strom)

Hallenbad:

LV-Paket 1 (Abbrucharbeiten)

LV-Paket 2 (Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Dachabdichtungs- u. Klempnerarbeiten, Trapezblecharbeiten, Hubboden, Abwasser/ Wasser/ Gas, Wärmeversorgungsanlagen, Raumlufttechnische Anlagen, Fundamenterde, Blitzschutz, Badewassertechnische Anlagen, Alu-Glas-Fassade/Innenfassaden)

LV-Paket 3 (Vorhangfassaden, Klinkerriemchen auf WDVS, Schwarzschlosserarbeiten, Starkstromanlagen, Fernmelde- und Informationstechn. Anlagen, Gebäudeleittechnik, MSR-Anlagen, sonstige Maßnahmen für techn. Anlagen, Technische Dämmung, prov. Techn. Anlagen, Baustrom)

LV-Paket 4 (Fliesen-, Estrich-Innenputz und Abdichtungsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Innentüren)

LV-Paket 5 (Schwimmbadzubehör und Edelstahlschlosser, Garderobenschränke und Trennwandanlagen, Kassenanlage)

LV-Paket 6 (Anstricharbeiten, Tischlerarbeiten, Außenanlagen, GaLa-Bau)

LV-Paket 7 (Bauendreinigung, Schließanlage, Beschilderung)

Der Ablauf der Maßnahme ist hinsichtlich der Vergabeterminen und der geplanten Bauzeiten so aufeinander abgestimmt, dass die angestrebte Fertigstellung des Hallenbades im Frühjahr 2017 eingehalten werden kann.

Die Vergabeverfahren können dabei nicht optimal auf den Sitzungskalender des Rates abgestimmt werden. So hat sich beispielsweise für die drei LV-Pakete der Energiezentrale und das LV-Paket Abbrucharbeiten als frühester möglicher Submissionstermin der 05.05.2015 ergeben. Die Auswertung der Angebote rechtzeitig für den Rat am 06.05.2015 vorzunehmen, wird voraussichtlich nicht möglich sein.

Allgemein sind Anzahl und Häufigkeit der geplanten Ratssitzungen derzeit nicht auf die vergaberechtlich vorgegebenen Abläufe und Fristen sowie den Zeitbedarf für die planerische Vorbereitung der jeweiligen Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnisse abzustimmen. Da sich noch Verschiebungen im Projektablauf ergeben könnten, ist auch eine einmalige Anpassung des Sitzungskalenders nicht zielführend. Ggf. müssten Sondersitzungen auch in den Ferien anberaumt werden.

Es wird daher empfohlen, für das Projekt Hallenbad von der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Vergabeentscheidungen abzuweichen und so Sondersitzungen oder Dringlichkeitsbeschlüsse zu vermeiden. Neben dem hohen Verfahrensaufwand könnten

Dringlichkeitsentscheidungen auch grundsätzliche kommunalrechtliche Bedenken entgegengehalten werden. Die Zuständigkeit für Vergaben sollte projektbezogen auf den Bürgermeister übertragen werden. Über die so durchgeführten Vergabeentscheidungen könnte jeweils nachfolgend im Rat berichtet werden.

Die Alternative, mit den Vergabeentscheidungen jeweils auf eine reguläre Ratssitzung zu warten, wäre mit erheblichen Nachteilen für den Zeitablauf und die Koordinierung des gesamten Neubauprojektes für das Hallenbad verbunden.

Die für dieses Einzelprojekt vorgeschlagene Vorgehensweise bedeutet aus Sicht der Verwaltung keine wesentliche Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Rates, da bereits die Randbedingungen des anzuwendenden Vergaberechts nur eindeutige Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren zulassen, nach denen sich die Vergabeentscheidung zu richten hat.

Beschlussvorschlag:

Unter Abweichung von der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der Änderung vom 14.12.2006 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vom Rat am 25.03.2015 beschlossenen Baumaßnahmen zum Neubau eines Hallenbades und einer Energieverteilzentrale.

(Dezernat II, Herr Mönter, 02451 - 629 231)

Vorläufiger Auszug

aus der Niederschrift über die 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, dem 22.04.2015, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 4:

Regelung des Vergabeverfahrens für das Projekt Hallenbad Vorlage: 274/2015

Herr Stadtverordneter Wolff erklärte, dass die CDU-Fraktion dem Vorschlag der Verwaltung nicht folgen werde. Wenn ein Paket beschlossen werden müsse, dass mehrere Gewerke enthalte, müsse über ein großes finanzielles Volumen entschieden werden. Diese Entscheidung solle nicht vom Bürgermeister allein, sondern durch ein Gremium wie den Haupt- und Finanzausschuss gefasst werden, auch wenn hierfür eine Sondersitzung in der Sommerpause veranschlagt werden müsse. Hinsichtlich der Energiezentrale sei Dringlichkeit gegeben, daher könne diese Angelegenheit auch als Dringlichkeitsbeschluss entschieden werden. Schwierig sei außerdem, dass die Ergebnisse von Submissionen nicht vorhersehbar seien. Daher sollten Entscheidungen besser von einem Gremium gefasst werden.

Bürgermeister Fiedler befürwortete die Fassung solcher Beschlüsse durch ein Gremium. Er wies jedoch darauf hin, dass der für das Projekt Hallenbad und die einzelnen Maßnahmen festgesetzte Zeitrahmen eingehalten werden solle. Der Haupt- und Finanzausschuss solle über die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Bau des Hallenbades entscheiden. Bei Bedarf müssten Sondersitzungen einberufen werden.

Herr Stadtverordneter Mingers kritisierte, dass die in der Vorlage der Verwaltung genutzte Argumentation auch auf andere Auftragsvergaben angewendet werden könne. Demzufolge könnten Entscheidungen theoretisch nahezu in allen Fällen an den Bürgermeister abgegeben werden, was seiner Ansicht nach nicht zielführend sei. Er erkundigte sich, um wie viel Zeit sich die Fertigstellung verzögern werde, wenn das übliche Vorgehen beibehalten werde und der Rat weiterhin nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss entscheide.

Bürgermeister Fiedler wies darauf hin, dass die Fertigstellung des Projekts bei einer Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss und Entscheidung durch den Rat mehrfach um mehrere Monate verzögert werden könne.

Herr Technischer Beigeordneter Mönter stimmte der Aussage des Herrn Stadtverordneten Mingers zu, dass die in der Vorlage aufgeführten Argumente theoretisch nicht nur auf die Auftragsvergaben im Projekt Hallenbad zutreffen würden. Manche Kommunen hätten die Entscheidung über Auftragsvergaben grundsätzlich auf den Bürgermeister übertragen. Im Projekt Hallenbad könnten Verzögerungen oder Sondersitzungen die Folge sein, wenn der Ausschuss sich gegen eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister ausspreche.

Herr Stadtverordneter Benden äußerte, dass er die Bedenken der CDU-Fraktion teile und befürwortete die Einberufung von möglicherweise zur Aufrechterhaltung erforderlichen Sondersitzungen. Der für März 2017 festgesetzte Fertigstellungstermin solle nach Möglichkeit einge-

halten werden. Der Neubau des Hallenbades sei das größte Projekt der letzten Jahre in der Vergangenheit und der folgenden Jahre. Daher solle ein Gremium die Entscheidungen über Auftragsvergaben treffen. Herr Stadtverordneter Benden merkte an, dass der Submissionstermin am 05.05.2015 zeitlich kurz vor der Ratssitzung am 06.05.2015 liege und erkundigte sich, ob der Termin nicht besser hätte geplant werden können.

Herr Technischer Beigeordneter Mönter erklärte, dass eine bessere Planung nicht möglich gewesen sei. Vor Ausschreibung der Maßnahme habe unter anderem geklärt werden müssen, wie der Abbruch des Bades und die Maßnahmen zum Bau der Energiezentrale ausgeschrieben werden sollten. Diese Maßnahmen seien im März beschlossen worden. Das am Projekt beteiligte Ingenieurbüro habe außerdem Zeit zur Bearbeitung benötigt, sodass die Submission frühestens am 05.05.2015 durchgeführt werden könne. Dies sei am Jahresanfang und bei der Festlegung der Sitzungstermine noch nicht klar gewesen. Einige Auftragsvergaben müssten gegebenenfalls in den Sommerferien beschlossen werden. Möglicherweise könnten Auftragsvergaben in einer Sondersitzung während der Sommerpause oder in der regulären Ratssitzung am 02.09.2015 beschlossen werden. Ein Anpassungsspielraum müsse gewährt werden. Verträge und Planungen sollten nicht so festgesetzt werden, dass der anvisierte Fertigstellungstermin gesetzt sei. Die Fertigstellung könne sich auch etwa durch erforderliche Überarbeitungen der Planung, Verzögerungen im Vergabeverfahren oder auch äußere Wettereinflüsse verschieben.

Herr Stadtverordneter Benden führte aus, dass der Termin nach Möglichkeit eingehalten werden solle. Der Rat werde alles tun, um die Einhaltung des geplanten Fertigstellungstermins zu erreichen. Auch Sondersitzungen sollten bei Bedarf durchgeführt werden.

Herr Stadtverordneter Kravanja legte dar, dass die Fraktion der Freien Bürgerliste den Verwaltungsvorschlag ablehne. Da es um Entscheidungen über Beträge in Höhe von mehreren Millionen Euro gehe, solle der Bürgermeister geschützt werden und die Angelegenheiten nicht alleine entscheiden und verantworten. Den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses könne die Einberufung einer Sondersitzung zugemutet werden. Beschlüsse über Auftragsvergaben im Projekt Hallenbad sollten nicht in Form von Dringlichkeitsentscheidungen, sondern in Sondersitzungen des Rates oder – in dringenden Fällen – des Haupt- und Finanzausschusses getroffen werden.

Bürgermeister Fiedler erläuterte, dass die Möglichkeit der Fassung von Dringlichkeitsentscheidungen in der Vorlage von der Verwaltung außer Acht gelassen worden sei, da die Position der Stadtverordneten gegenüber Dringlichkeitsbeschlüssen der Verwaltung bewusst sei.

Frau Stadtverordnete Kals-Deußen legte dar, dass Sondersitzungen vom Rat oder dem Haupt- und Finanzausschuss möglicherweise Schwierigkeiten nach sich ziehen könnten. Bezüglich der Fassung von Dringlichkeitsbeschlüssen bestünden möglicherweise kommunalrechtliche Bedenken. Über Auftragsvergaben im Projekt Hallenbad solle der Haupt- und Finanzausschuss als Gremium entscheiden. Die SPD-Fraktion spreche sich daher gegen den in der Vorlage der Verwaltung aufgeführten Beschlussvorschlag aus, auch wenn die Einberufung von Sondersitzungen sich insbesondere in der Sommerpause möglicherweise schwierig gestalten könne.

Bürgermeister Fiedler verlas den aktualisierten Beschlussvorschlag und rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Unter Abweichung von der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen in der Fassung der Änderung vom 14.12.2006 entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der vom Rat am 25.03.2015 beschlossenen Baumaßnahmen zum Neubau eines Hallenbades und einer Energieverteilzentrale.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltung:	0

Bürgermeister
Thomas Fiedler
Vorsitzender

Sandra Schuhmachers
Schriftführerin

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 28.04.2015
Der Bürgermeister
i. A.

Schuhmachers

Kämmerei
27.04.2015
282/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

Vorlage und Weiterleitung des Jahresabschlusses 2014

Sachverhalt:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde gemäß § 95 Abs. 3 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der bestätigte Entwurf wird in der Sitzung dem Rat zur Feststellung zugeleitet. Gemäß § 96 GO ist der Jahresabschluss durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist zu diesem Zweck dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde ein Überschuss von 4.055.729,06 € erwirtschaftet. Die ursprüngliche Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sah einen Fehlbetrag von 4.727.481 € vor. Die 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sah einen Überschuss in Höhe von 2.760.769 € vor. Der nun erwirtschaftete Überschuss entspricht einer Verbesserung des Ergebnisses um 1.294.960,06 € gegenüber dem Planansatz der Nachtragsatzung. Durch den im Haushaltsjahr 2014 erzielten Überschuss ist die Stadt Geilenkirchen derzeit nicht mehr zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Über die Verwendung des Überschusses in Höhe von 4.055.729,06 € entscheidet der Rat. Der Überschuss soll der neu zu bildenden Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Das positive Jahresergebnis beruht auf einem Einmaleffekt aus der Zahlung einer Versicherungsleistung für das abgebrannte Hallenbad. Ohne Berücksichtigung dieses außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein defizitäres Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von -3.425.045,15 €.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Finanzmittelüberschuss von 7.102.454,35 € ab. Dies ist eine deutliche Verbesserung um 11.476.236,79 € gegenüber der Planung, die noch einen Finanzmittelfehlbetrag von 4.373.782,44 € vorsah. Die Gründe hierfür liegen hauptsächlich in der Verschiebung von für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Investitionen in zukünftige Haushaltsjahre sowie in der Zahlung einer Versicherungsleistung für die Regulierung des durch den Hallenbadbrand entstandenen Schadens.

Aufgrund des Finanzmittelüberschusses mussten 2014 keine neuen Investitionskredite aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der in 2014 erfolgten planmäßigen Tilgungen konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 1.594.439,21 € reduziert werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum 31.12.2014 nun 24.125.804,03 € (31.12.2013: 25.720.243,24 €). Zudem wurden sämtliche Kassenkredite in einer Höhe von 5.500.000,00 € getilgt. Dementsprechend sinken die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2014 auf 0,00 € (31.12.2013: 5.500.000,00 €).

Insgesamt konnte eine Entschuldung um 7.094.439,21 € erreicht werden.

Die liquiden Mittel zum 31.12.2014 betragen 5.759.973,28 €.

Beschlussvorschlag:

Der Rat leitet den Entwurf des Jahresabschlusses 2014 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
21.04.2015
824/2015

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	06.05.2015

Information der Verwaltung über die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage (1. Quartal 2015)

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings wird die Verwaltung künftig einmal pro Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage berichten. Zur besseren Nachverfolgung wurde der Bericht analog zu den im Gesamtergebnisplan genannten Ertrags- und Aufwandsarten erstellt.

Erträge: + 370.000 € ggü. Plan

1) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A und B liegen leicht oberhalb des Planansatzes. Es werden Mehrerträge in Höhe von 100.000 € erwartet.

Die Gewerbesteuererinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 300.000 € ausgegangen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelt sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird durch die sog. „Übergangs-Milliarde“ der Bundesregierung voraussichtlich höher ausfallen als geplant. Es werden Mehrerträge in Höhe von 100.000 € erwartet.

Die Vergnügungssteuererinnahmen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand hinter den Erwartungen zurück. Es wird von Mindererträgen in Höhe von 20.000 € ausgegangen.

Die Hundesteuererinnahmen liegen leicht oberhalb der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge. Es wird von Mehrerträgen in Höhe von 10.000 € ausgegangen.

Saldo Steuern und ähnliche Abgaben: -110.000 € ggü. Plan

2) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Bedarfszuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke (hier: Zuweisungen des Landes zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder) liegen voraussichtlich um 50.000 € gegenüber dem Ansatz.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Die allgemeinen Umlagen vom Land entwickeln sich ebenfalls wie erwartet.

Saldo Zuwendungen und allgemeine Umlagen: + 50.000 € ggü. Plan

3) Sonstige Transfererträge

Beim Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen (hier: Hilfen zur Erziehung) werden Mindererträge in Höhe von 20.000 € erwartet.

Saldo sonstige Transfererträge: -20.000 € ggü. Plan

4) Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo öffentlich-rechtliche Transfererträge: +- 0 € ggü. Plan

5) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Verkaufserlöse sowie Mieten und Pachten entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo privatrechtliche Leistungsentgelte: +- 0 € ggü. Plan

6) Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden aus Kostenerstattungen Mehrerträge in Höhe von 200.000 € erwartet.

Aufgrund gestiegener Transferaufwendungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes erhöhen sich die Kostenerstattungen des Landes um 250.000 € gegenüber dem Planansatz.

Saldo Kostenerstattungen und Kostenumlagen: + 450.000 € ggü. Plan

7) Sonstige ordentliche Erträge

Die Bußgelder, Säumniszuschläge und die anderen sonstigen ordentlichen Erträge entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo sonstige ordentliche Erträge: +-0 € ggü. Plan

Aufwendungen: +324.000 € ggü. Plan

11) Personalaufwendungen

Durch die Einstellung eines zusätzlichen Hausmeisters für die Betreuung der Asylbewerber entstehen Mehraufwendungen gegenüber dem Plan von 25.000 €.

Saldo Personalaufwendungen: +25.000 € ggü. Plan

12) Versorgungsaufwendungen

Bei den Versorgungsaufwendungen wird lt. Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse mit Mehraufwendungen in Höhe von 90.000 € gerechnet

Saldo Versorgungsaufwendungen: + 90.000 € ggü. Plan

13) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich wie im Haushaltsplan veranschlagt.

Saldo Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: +-0 € ggü. Plan

14) Bilanzielle Abschreibungen

Für Abschreibungen auf das Umlaufvermögen (Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen) werden voraussichtlich nicht eingeplante Aufwendungen in Höhe von 100.000 € entstehen.

Saldo Bilanzielle Abschreibungen: + 100.000 € ggü. Plan

15) Transferaufwendungen

Bei den sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ergeben sich voraussichtlich Minderaufwendungen ggü. dem Planansatz in Höhe von 140.000 € .

Bei den sonstigen sozialen Leistungen (Asylbewerber) ist aufgrund deutlich gestiegener Fallzahlen mit Mehraufwendungen in Höhe von 400.000 € zu rechnen.

Bei der Gewerbesteuerumlage wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 25.000 € gerechnet.

Bei der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird aufgrund eines geringeren Gewerbesteueraufkommens mit Minderaufwendungen in Höhe von 26.000 € gerechnet.

Bei der allgemeinen Kreisumlage wird nach der endgültigen Festsetzung der Kreisumlage mit Minderaufwendungen in Höhe von 100.000 € gerechnet.

Bei den sonstigen Transferaufwendungen (Krankenhausumlage) wird nach der endgültigen Festsetzung mit Minderaufwendungen in Höhe von 15.000 € gerechnet.

Saldo Transferaufwendungen: +94.000 € ggü. Plan

16) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Mieten und Pachten ergeben sich aus der weiteren Anmietung von Asylbewerberunterkünften voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von 65.000 €.

Bei den Geschäftsaufwendungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung gegenüber dem Planansatz vor.

Bei den Verfügungsmitteln, Fraktionszuwendungen und übrigen weiteren sonstigen Aufwendungen als lfd. Verwaltungstätigkeit liegen keine Anhaltspunkte für eine Veränderung ggü. dem Planansatz vor.

Saldo sonstige ordentliche Aufwendungen: + 65.000 € ggü. Plan

20) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufgrund der guten Liquiditätslage und anhaltend niedriger Zinsen wird mit Minderaufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € gerechnet.

Saldo Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen: - 50.000 € ggü. Plan

Gesamtergebnis: + 46.000 € ggü. Plan (Verbesserung)

Fazit:

Nach Abschluss des 1. Quartals kann weder eine signifikante Ergebnisverbesserung noch eine Verschlechterung prognostiziert werden.

Die dargestellte Ergebnisverbesserung um 46.000 € bzw. 1,2 % sollte nicht als „freie Spitze“ betrachtet werden. Durch diese Verbesserung würde sich lediglich der erhebliche Jahresfehlbetrag von 3.756.674 € auf 3.710.674 € reduzieren.

Vielmehr können in den nachfolgenden Quartalen aber auch Entwicklungen auftreten, die zu einer Ergebnisverschlechterung führen würden. Viele der oben dargestellten Mehrerträge und Mehraufwendungen haben Ihre Ursache in den Sozialtransferaufwendungen bzw. den entsprechenden Kostenerstattungen anderer Kommunen und des Landes. Diese Aufwendungen unterliegen naturgemäß einer großen Volatilität.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

TOP Ö 6

Hauptamt
17.04.2015
278/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

**Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH**

Sachverhalt:

Auf die in der Anlage beigefügten Schreiben wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den Satzungsänderungen der Gesellschaftsverträge der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH zu.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451-629 109)

**Anlage 1 zum Schreiben vom 9. April 2015
an den Gesellschafter Stadt Geilenkirchen**

Sachverhalt:

Um eine Beteiligung an der Green zu ermöglichen, mussten die Gesellschaftsverträge der beiden Gesellschaften StWE und VWA hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes angepasst werden.

Die Städtische Wasserwerk Eschweiler GmbH und die Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH sind aktuell mit jeweils 15 % an der Green beteiligt.

Die formalen Zustimmungserfordernisse sind Gegenstand des Anzeigeverfahrens der Bezirksregierung Köln. Danach müssen alle Gesellschafter, die über EWV indirekt an StWE und VWA beteiligt sind, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zustimmen und anzeigen.

Nachstehend sind die Änderungen der Gesellschaftsverträge im Einzelnen aufgeführt:

1) Satzung Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebietes sowie die Wärme- und Energieversorgung einschließlich energienaher Dienstleistungen im Sinne des § 107 a Abs. 2 GO NRW.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 8

Aufsichtsrat

(3) Der Zuständigkeit bzw. Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen im Übrigen insbesondere:

b) Hingabe und Aufnahme von Darlehen ab 50.000 € und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

d) Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundung und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 25.000,00 Euro oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als 50.000,00 Euro verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreiten mit solchen Streitwerten,
(8) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(4) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und mindestens achttägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Gesellschafterversammlung stimmt den oben genannten Satzungsänderungen des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH zu.

Dem Beschluss wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

2) Satzungsänderungen Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

§ 2

Gegenstand

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wasserversorgung der Einwohner des Versorgungsgebiets und die Energieversorgung. In unmittelbar angrenzenden Kommunen bemüht sich die Gesellschaft um den Zugewinn von Wasserkonzessionen und um solche wasserwirtschaftlichen Dienst- oder Betriebsführungsaufträge, die die unmittelbar angrenzenden Kommunen oder die kommunalen Unternehmen dieser Kommunen in den Wettbewerb stellen und die typischer Weise nicht an Handwerksbetriebe vergeben werden. Das Unternehmen wahrt die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaften eingehen.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern, ist der Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

(2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung (Poststempel ist maßgeblich). In dringenden Fällen kann auch eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlusserstellung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der

Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Ausgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Gesellschafterversammlung stimmt den oben genannten Satzungsänderungen des Gesellschaftsvertrages der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH zu.

Dem Beschluss wird

zugestimmt

nicht zugestimmt

....., den

.....

Unterschrift

**Anlage 2 zum Schreiben vom 9. April 2015
an die Stadt Geilenkirchen**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer routinemäßigen Abfragung wurde überprüft, ob bezüglich des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wasserwerk Eschweiler GmbH (StWE) Änderungsbedarf besteht. Diese Überprüfung hat ergeben, dass in den § 2 (Gegenstand der Gesellschaft), § 8 (Zuständigkeiten des Aufsichtsrates) sowie § 9 (Einladung zur Gesellschafterversammlung) Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Zu § 2 ist anzumerken, dass der bisherige Gesellschaftszweck sehr detailreich formuliert ist. Insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

In § 8 sind die Wertgrenzen den Handlungsnotwendigkeiten angepasst, in § 9 ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Gesellschafterversammlungen normiert.

Der Aufsichtsrat der StWE hat der Änderung bereits zugestimmt.

Vor einer notariellen Beurkundung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ist die Zustimmung des Rates der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese wird hiermit erbeten.

Die EWV übernimmt die Koordination dieses Anzeigeverfahrens für die Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

**Anlage 2 zum Schreiben vom 9. April 2015
an die Stadt Geilenkirchen**

Sachverhalt:

Im Rahmen einer routinemäßigen Abfragung wurde überprüft, ob bezüglich des Gesellschaftsvertrages der Verbandswasser Aldenhoven GmbH (VWA) Änderungsbedarf besteht. Diese Überprüfung hat ergeben, dass in den § 2 (Gegenstand der Gesellschaft), § 10 (Innere Ordnung des Aufsichtsrates), § 12 (Gesellschafterversammlung) sowie § 15 (Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung) Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Zu § 2 ist anzumerken, dass der bisherige Gesellschaftszweck sehr detailreich formuliert ist. Insofern dient die Neufassung allein entsprechenden Vereinfachungsgründen.

In den §§ 10 und 12 ist ein vereinfachtes Instrumentarium in Bezug auf die Einladung von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlung normiert.

Zu § 15 ist anzumerken, dass die Änderungen in Anlehnung an das Transparenzgesetz erfolgt sind.

Der Aufsichtsrat der VWA hat den Änderungen bereits zugestimmt.

Vor einer notariellen Beurkundung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses ist die Zustimmung des Rates der Stadt Geilenkirchen erforderlich. Diese wird hiermit erbeten.

Die EWV übernimmt die Koordination dieses Anzeigeverfahrens für die Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlage 3 zum Schreiben vom 9. April 2015

**Anzeige nach § 115 Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 6
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Entscheidung des Rates über Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nachfolgende Anzeigen:

Wir zeigen an, dass der Rat der (Stadt/Gemeinde) in seiner Sitzung vom (...) den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wasserwerk GmbH und der Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH zugestimmt hat.

Die Koordinierung dieses Anzeigeverfahrens erfolgt aus Gründen der erleichterten Durchführung durch die EWV.

Den Beschluss des Rates der (Stadt/Gemeinde) fügen wir als Anlage bei.

Für alle Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bürgermeister der (Stadt/Gemeinde)

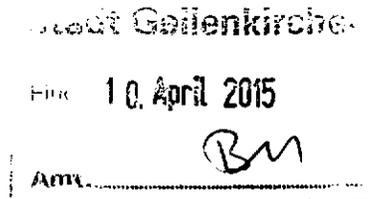
Anlagen:
Ratsbeschluss



**EWW Energie- und
Wasser-Versorgung GmbH**
Willy-Brandt-Platz 2
52222 Stolberg
Telefon 02402 101-0
Telefax 02402 101-1015
www.ewv.de

EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH ▪ Postfach 1607 ▪ 52204 Stolberg

Stadt Geilenkirchen
Herr Bürgermeister
Thomas Fiedler
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen



9. April 2015

Manfred Schröder

Telefon 02402 101-2000
Telefax 02402 101-2005

Änderung der Gesellschaftsverträge für die Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH und Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

der Aufsichtsrat der EWW hat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 darüber informiert, dass eine Zustimmung zu den geplanten Satzungsänderungen der oben genannten Gesellschaften von den Gesellschaftern der EWW einzuholen ist.

In der Anlage sind die zu fassenden Beschlüsse (Anlage 1) in 2-facher Ausfertigung für die EWW-Gesellschafter vorbereitet. Wir bitten Sie, ein Exemplar unterschriftlich vollzogen schnellstmöglich zurückzugeben. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird den Gesellschaftern unverzüglich mitgeteilt.

Des Weiteren sind diesem Schreiben eine Musterratsvorlage (Anlage 2) sowie die Anzeige an die Bezirksregierung (Anlage 3) beigelegt mit der Bitte, uns diese inkl. eines Auszugs aus der Niederschrift zu der Ratssitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, zurück zu senden. Bei Bedarf senden wir Ihnen diese Unterlagen zwecks Übernahme auch per Mail zu.

Die Koordination der Beschlussfassungen für die Bezirksregierung Köln wird durch die EWW übernommen.

Für Rückfragen oder Zusendung der Unterlagen per Mail steht Ihnen Tanja Greven (Tel: 02402/101-2438 oder tanja.greven@ewv.de) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWW Energie und Wasser-Versorgung GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Städteregionsrat Helmut Etschenberg
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Manfred Schröder
Sitz: Stolberg (Rhd.),
Reg.-Gericht Aachen HRB 11501

Betriebsführung der Gesellschaften:
Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH
Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
Wärmeversorgung Würselen GmbH
GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH
EWW Baesweiler GmbH & Co. KG



Hauptamt
27.04.2015
283/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	06.05.2015

Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den dieser Vorlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag entsprechend wird § 10 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

„Ausschussmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sowie anderer Ausschüsse teilnehmen.“

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Stadt Geilenkirchen

Eing. 24. April 2015

Amt: *BM*

Christlich Demokratische Union
Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

CDU · Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen · Annastr. 16 · 52511 Geilenkirchen

Herrn
Bürgermeister Thomas Fiedler
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Annastraße 16

52511 Geilenkirchen
Telefon (02451) 9112118
Telefax (02451) 9112130

23. April 2015

**Antrag zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates am 06.05.2015
Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fiedler,

in Absprache mit allen im Rat vertretenen Fraktionen stellen wir den Antrag zur Änderung des § 10 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass Ausschussmitglieder als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen können, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Gemäß § 48 Abs. 4 GO NRW können Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann somit eine Erweiterung der Teilnahmerechte der Ausschussmitglieder vorsehen.

Zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte für die sachkundigen Bürger, die dann analog auch für die Teilnahmerechte an den Fraktionssitzungen gelten würde, beantragen wir, den § 10 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wie folgt neu zu fassen:

„Ausschussmitglieder können als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates sowie anderer Ausschüsse teilnehmen.“

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Wolff
Wilhelm Wolff

TOP Ö 7